

Franz Otto von Schönau verleiht Fridolin Hauswirth das Tavernenrecht 1725

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **43-45 (1969-1971)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747107>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bezeichnet werden konnten. Es ist anzunehmen, dass das heutige Restaurant Wüthrich, dicht an der Landstrasse gelegen, früher «*Adler*» hiess. Dass es im kleinen Dorf Oeschgen drei Wirtshäuser gab, ist nichts Aussergewöhnliches, hatte es doch im andern Schönauer-Dorf, in Wegenstetten, deren vier.

A. M.

Franz Otto von Schönau verleiht Fridolin Hauswirth das Tavernenrecht 1725

«ICH FRANTZ OTTO FREYHERR VON UND ZU SCHOENAUW, HERR ZUM STEIN, OESCHGEN, WAEGGENSTETTEN, Oberseggingen und Rippolingen, Mitpfandsinhaber der Herrschaft Rhonsperg und des löbl. v. ö. Ritterstandes im Breysgau Assessor, urkund und bekenne hiemit öffentlich in krafft dises Brieffs: Demnach Fridolin Hauswürth mein Underthan zu Oeschgen mich underthänig gebetten, Ich ihm das Taffernrecht gnädig concediren möchte, gestalten gesinnet seye, ein newes zum würthen gar bequembliches Haus zu erbawen, dass ich dessen underthänige Bitt angesehen und ihme das Taffernrecht vergönt und gegeben habe. Concedire und übergibe hiemit Ich für mich, meine Erben und Nachkommen ihme, Fridolin Hauswürth, und seinen absteigenden eheleiblichen Erben, mann- und weiblichen Geschlechts, das Würtschafftrecht dergestalten, dass er ahn seinem Haus den Schilt zum Schwanen anhencke, Würthsutiliteten, als Gericht, gemeine Rechnung, Weinkäuff, Hochzeiten, Kindstauffen, Ganthen, Kirchweih, Fasnacht, und was dergleich Gastmähler mehr seint, gaudieren, beynebens vergunth sein solle nach nothdurfft zu metzgen/: nicht aber als ein Metzger das Fleisch öffentlich zu verkauffen:/. Ferners würd ihme verlaubet, Tänz und Scheibenschuessen zuhalten, und endlichen auf die Herrschafftliche Waid 3 bis 4 Stuckh Schaafe lauffen und treiben lassen möge. Es würd aber dise Würthschafft ihme Schwanenwürthen nicht als ein real-, sondern personal Tafernrecht auf seine eheleibliche Descendenz concediret, mithin auf Abgang seiner Descendenz ein anderer Inhaber des Würthshauses/: wan nemblich gnädiger Herrschafft beliebig, die Taffern auf dem Haus zu lassen:/ das Würthsrecht neu ankauffen solle; da indessen wan die Kinder unter Vormundschafft, die Vogtleüth nahmens ihren Vogtkindern die Würthschafft fortführen mögen. Hingegen ist der Würth verbunden, sich also einzurichten, dass er zu allen, auch Kriegs und gefährlichen Zeiten, guethen Wein, Speis, Better, Fuetter und Bestallung habe, nur ehrliche Leüth beherberge, Lumpengesindel abtreibe, allen Muethwillen und Ueppigkeiten verwöhre, wan was straffbares vorbeysiende, selbiges gdger. Obrigkeit anzaige, keine Conventicula civica oder Hurrerey gestatte, über verbottene



Tavernenrecht 1725

Zeit nichtz zu trinkhen gebe, ohne Vorwüssen gdger. Obrigkeit oder dero Beambten keine Tänz halt, das Umbgelt richtig abstatte, und in allem als ein ehrlicher Mann sich aufführe, widrigenfalls die Taffern ad libitum ihme abgenohmen werden kan. Für welch gdg. gegebenes Recht er Fridolin Hauswürth fünffzig Gulden paar erleget, alljährlich aber einen Taffernzins mit ein Pfund Gelts, und von jedem metzgenden Stuckh Vich die Zung bezahlen und einraichen solle. Urkundlich ist ihme diser Brieff, mit meinem angebohrnen freyherrlichen Insigil anhangendt verwahrt, ertheillet worden. Geben zu Seggingen den 26. ten Januarii Anno 1725.»

